

1. Der Gemeinderat

**beschließt**

mehrheitlich, bei sechs Gegenstimmen und drei Enthaltungen,

folgende Änderungssatzung:

***Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder- und Betreuungseinrichtungen für Schüler (Gebührensatzung Einrichtung für Kinder)***

*Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:*

**§ 1**

**§ 3, Abs. (1) erhält folgende Fassung:**

*Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind unter drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden ab dem 01.01.2020 8,25 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden ab 9,85 € pro Wochenstunde.*

*Ab dem 01.09.2020 betragen die monatlichen Gebühren für ein Einzelkind unter drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden 8,50 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden 10,20 € pro Wochenstunde.*

**§ 4**

*Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.*

2. Der Gemeinderat beschließt weiter:

Den freien, kirchlichen und privaten Trägern wird empfohlen, die Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten sowie für die Betreuung von Schulkindern analog der Regelung in § 2 der städtischen Satzung festzusetzen.